

# Arbeitsvertrag für Medizinische Fachangestellte

Zwischen Herrn / Frau Dr. med.

.....  
(Name des Arbeitgebers)

in

.....  
(Anschrift der Praxis des Arbeitgebers)

und Frau / Herr

.....  
(Name der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers)

in

.....  
(Anschrift)

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsdauer und Probezeit

(1) Frau/Herr

.....

wird mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ in  
der Praxis des Arbeitgebers als Medizinische/r  
Fachangestellte/r eingestellt.

(2) Der Arbeitsvertrag wird auf unbestimmte Zeit  
abgeschlossen.\*

Das Arbeitsverhältnis wird befristet bis zum  
\_\_\_\_\_ abgeschlossen.\*

(3) Die ersten 3 Monate der Tätigkeit gelten als  
Probezeit. Diese entfällt, wenn die / der  
Medizinische Fachangestellte im unmittelbaren  
Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes  
Ausbildungsverhältnis in derselben Arztpraxis  
weiterhin tätig ist.

## § 2 Arbeitsbereich

Der Arbeitsbereich richtet sich nach dem  
geltenden Berufsbild der Medizinischen  
Fachangestellten.

## § 3 Arbeitsvertragliche Pflichten

(1) Die/Der Medizinische Fachangestellte hat die  
ihr/ihm übertragenen Obliegenheiten  
gewissenhaft wahrzunehmen und ihr/sein

Verhalten den besonderen Aufgaben der  
ärztlichen Praxis anzupassen. Sie/Er ist  
verpflichtet, alle Anordnungen des Arbeitgebers  
und die gesetzlichen Vorschriften insbesondere  
der Berufsgenossenschaft zur Verhütung von  
Arbeits-unfällen und Berufskrankheiten  
gewissenhaft zu befolgen.

(2) Die/Der Medizinische Fachangestellte ist  
insbesondere verpflichtet,

- a) alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis  
der Patienten geheim zu halten (§ 203 StGB),  
und zwar auch nach Beendigung des  
Arbeitsverhältnisses,
- b) die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten,
- c) die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial  
nur zu den ihr übertragenen Arbeiten zu  
verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben  
und sorgfältig damit umzugehen,
- d) auf Sauberkeit und Hygiene in den  
Praxisräumen zu achten,
- e) alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen  
Vorkommnisse dem Arbeitgeber unverzüglich  
mitzuteilen.

## § 4 Nebentätigkeit

Eine Nebentätigkeit der/des Medizinischen  
Fachangestellten bedarf der Genehmigung des  
Arbeitgebers.

\* Nichtzutreffendes bitte streichen

## **§ 5 Arbeitszeit**

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen \_\_\_\_\_ Stunden.\*

Es wird eine wöchentliche Teilarbeitszeit von \_\_\_\_\_ Stunden vereinbart.\*

(2) Beginn, Ende und Aufteilung der Arbeitszeit richten sich unter Berücksichtigung der Sprechstunden nach den Erfordernissen der Praxis. Die tägliche Arbeitszeit wird wie folgt festgelegt:

Montag von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

Dienstag von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

Mittwoch von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

Donnerstag von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

Freitag von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

Eine Änderung der täglichen Arbeitszeitregelung ist mit dem Arbeitnehmer einvernehmlich abzustimmen.

## **§ 6 Mehrarbeit**

Als Mehrarbeit gelten die über die regelmäßige wöchentliche tarifliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden. Sie ist in der Regel durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

## **§ 7 Arbeitsversäumnis**

(1) Persönliche Angelegenheiten hat die/der Medizinische Fachangestellte außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der Arbeitgeber ohne schuldhaften Verzug über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.

(2) Bei nicht genehmigtem Fernbleiben hat die/der Medizinische Fachangestellte insoweit keinen Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes.

## **§ 8 Arbeitsunfähigkeit**

(1) Die/Der Medizinische Fachangestellte hat die Arbeitsunfähigkeit ohne schuldhaften Verzug anzuzeigen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen hat die/der Medizinische Fachangestellte an dem darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

## **§ 9 Gehaltsfortzahlung in besonderen Fällen**

Die/Der Medizinische Fachangestellte hat bei unverschuldetem Arbeitsversäumnis infolge eines in ihrer/seiner Person liegenden Grundes sowie bei durch Unfall verursachter Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes in Höhe von 100 Prozent bis zum Ende der 6. Woche.<sup>3</sup>

## **§ 10 Urlaub**

Die/Der Medizinische Fachangestellte hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Urlaub. Er beträgt derzeit jährlich \_\_\_\_\_ Arbeitstage.

## **§ 11 Gehalt**

(1) Das Gehalt beträgt monatlich brutto \_\_\_\_\_ Euro.

Das Gehalt richtet sich nach dem geltenden Gehaltstarifvertrag. Die Eingruppierung erfolgt in Tätigkeitsgruppe \_\_\_\_\_.\*

Es wird eine Leistungszulage von monatlich \_\_\_\_\_ Euro oder von \_\_\_\_\_% gewährt.\*

(2) Die Bezüge werden monatlich am 25. des laufenden Kalendermonats gezahlt.

\* Nichtzutreffendes bitte streichen

**§ 12**  
**13. Gehalt /**  
**Vermögenswirksame Leistungen**

(1) Die/Der Medizinische Fachangestellte erhält spätestens zum 1. Dezember eines jeden Kalenderjahres ein 13. Monatsgehalt in Höhe des letzten vollen Monatsgehaltes.

(2) Die/Der Medizinische Fachangestellte erhält nach Ablauf der Probezeit eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 30,00 Euro monatlich; Teilzeitbeschäftigte mit einer geringeren als einer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit von 18 Stunden wöchentlich haben nach der Probezeit Anspruch auf 15,- Euro vermögenswirksame Leistungen monatlich.

**§ 13**  
**Kündigung**

(1) Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von 4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, sofern sich nicht aus anderen Vorschriften oder aufgrund einer längeren Beschäftigungsdauer eine längere Frist ergibt.

(2) Innerhalb der Probezeit, längstens für die Dauer von 6 Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.

(3) Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB bleibt unberührt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 14**  
**Zeugnis**

(1) Die/Der Medizinische Fachangestellte hat bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf umgehende Aushändigung eines Zeugnisses.

(2) Die/Der Medizinische Fachangestellte ist berechtigt, während des Arbeitsverhältnisses ein Zwischenzeugnis zu verlangen.

(3) Das Zeugnis muss Auskunft über die Art und Dauer der Tätigkeit geben. Es ist auf Wunsch der/des Medizinischen Fachangestellten auf Leistung und Verhalten im Dienst zu erstrecken.

**§ 15**  
**Personalbogen**

Der diesem Vertrag beigelegte Personalbogen ist Bestandteil dieses Vertrages.

**§ 16**  
**Geltung der Tarifabschlüsse /**  
**Sonstige Vereinbarungen**

(1) Soweit in diesem Arbeitsvertrag Regelungen nicht enthalten sind bzw. ergänzend zu den arbeitsvertraglichen Regelungen, gelten die Bestimmungen der tariflichen Abschlüsse in der jeweils geltenden Fassung, die von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelfer/innen/Medizinischen Fachangestellten mit Berufsverbänden und Gewerkschaften vereinbart worden sind.

(2) Auf Betriebs- und Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind, ist gesondert zu verweisen.

(3) Änderungen dieses Arbeitsvertrages und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(4) Sonstige Vereinbarungen:

---

---

---

Hamburg, den.....

.....  
Unterschrift des Arbeitgebers

.....  
Unterschrift der Arbeitnehmerin /  
des Arbeitnehmers